

Besondere Vertragsbedingungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag umfasst sämtliche Aufgaben hinsichtlich der Produktion von grafischen Erzeugnissen (analog und digital) sowie die Beauftragung des Drucks verschiedener Printmaterialien der Futurium gGmbH.

Die Leistungen im Einzelnen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage B**).

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Der Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen, die im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Rangfolge gelten:

- (a) die Regelungen dieses Vertrages
- (b) die Vergabeunterlagen in der im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung aktuellen Fassung
- (c) Bieterinformationen, Bieterfragen und -antworten
- (d) das finale Angebot des AN einschließlich aller Anlagen
- (e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung, ergänzend hierzu das Werkvertragsrecht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Weitere Geschäftsbedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, sind ausgeschlossen.

(3) Die Beauftragung erfolgt unter Haushaltvorbehalt.

§ 3 Leistungen des AN

Der AN ist zur fristgemäßen und mangelfreien Erbringung der Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage B**) verpflichtet.

§ 4 Allgemeine Pflichten des AN

(1) Der AN erbringt die Leistungen selbst und in eigener Verantwortung. Andere Personen als die im Angebot benannten oder bei dem AN angestellten Personen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AG durch den AN mit der Erbringung der Leistung oder Teilleistungen betraut werden.

(2) Steht die/der benannte projektverantwortliche Grafikdesigner*in nicht mehr zur Verfügung, ist innerhalb von 3 Monaten ein*e neue*r projektverantwortliche Grafikdesigner*in mit gleichem Qualifikationsniveau zu benennen. Der AG steht ein Widerspruchsrecht zu.

(3) Die von dem AN zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Güte dem branchenüblichen Standard entsprechen. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet.

§ 5

Nebenbestimmungen

(1) Soweit der AN tätig wird, arbeitet er weisungsfrei. Er erbringt seine Arbeit selbstbestimmt zur Erfüllung dieses Auftrages. Der AN kann seine Tätigkeit frei gestalten und entscheidet über die Art und Weise der Auftragserfüllung im Rahmen des durch den Vertrag festgelegten Inhaltes allein. Unbedingt erforderliche zeitliche Vorgaben bei der Erbringung der Leistung beruhen nicht auf Weisungsrecht, sondern auf vertraglichen Abreden. Sofern die persönliche Anwesenheit des AN, bspw. zu Besprechungen und Workshops, erforderlich ist, steht der AN hierfür zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag kein wirtschaftliches oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis zur AG begründet wird.

(3) Die Vertragsparteien sind sich weiterhin darüber einig, dass alle Abgaben auf die Vergütung ausschließlich von dem AN getragen werden. Dem AN obliegt es in eigener Zuständigkeit, den gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern nachzukommen.

§ 6

Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt am 18.10.2026 und endet nach Ablauf von zwei Jahren, ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7

Vergütung und Rechnung

(1) Der AN erhält für die Leistungen

- Grafikproduktion
- Druck-Handling

jeweils eine Vergütung gemäß Preisblatt (**Anlage C**).

(2) Bei der Vergütung nach § 7 Abs. 1 handelt es sich jeweils um eine Pauschale, die sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag, einschließlich aller Nebenkosten (bspw. Reisekosten) die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen, abdeckt.

(3) Abschlagszahlungen erfolgen monatlich nach Leistungsfortschritt und Vorlage einer prüffähigen Rechnung. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt, Terminnachweis, etc.) darzustellen. Die Abschlagszahlung wird drei Wochen nach Eingang der Abschlagsrechnung fällig.

(4) Die Zahlung des Honorars erfolgt nach Rechnungslegung in Form einer elektronischen Rechnung gemäß der E-RechV durch den AN. Bei der Rechnungslegung ist im

Verwendungszeck die Vorgangsnummer: 26040002 anzugeben. Der AN hat dabei die elektronische Rechnung im Format XRechnung über das OZG-RE Portal des Bundes <https://xrechnung-bdr.de> unter Angabe der **Leitweg -ID 992-80054-85** zu stellen.

(5) Die Zahlung ist in Form einer prüffähigen Rechnung nach Erbringung der vereinbarten Leistung anzufordern, als Verwendungszeck ist die Vorgangsnummer: 26040002 und der jeweilige Druckauftrag anzugeben. Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen muss die elektronische Rechnung die Bankverbindung sowie die E-Mailadresse des AN und bei Rechnungen ohne Umsatzsteuer den Befreiungsgrund enthalten. Die Rechnungen müssen so formuliert sein, dass sich aus ihr ohne Hinzuziehung weiterer Dokumente Leistungsgegenstand, Leistungszeitraum, Leistungsempfänger und Erfüllungsort ergeben. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen den jeweiligen Leistungen eindeutig zuzuordnen sein. Einen Zahlungsanspruch auslösende Ereignisse müssen aufgeschlüsselt sein. Die Vergütung wird innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig.

(6) Sofern nach den einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen das sog. Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet, hat der AN für seine Leistungen einen Nettobetrag / Nettobeträge in Rechnung zu stellen, und zwar unter Angabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(7) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle Abgaben auf die Vergütung ausschließlich vom AN getragen werden. Der AN ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für ihn entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Insbesondere obliegt es dem AN in eigener Zuständigkeit, der unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Rentenversicherungspflicht aufgrund der Selbstständigkeit gemäß § 2 SGB VI nachzukommen. Der AN unterliegt der Mitteilungspflicht über sein steuerpflichtiges Einkommen gegenüber den Finanzbehörden und hat für die ordnungsgemäße Versteuerung der Vergütung selbst zu sorgen.

§ 8

Herausgabeanspruch der AG

(1) Von dem AN zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene, für das Ergebnis bedeutsame Unterlagen sind an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Unter Unterlagen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Informationen und Dokumente gemeint, die digital vorliegen. Die dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(2) Für die Überlassung dieser Unterlagen können der AG keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die von dem AN erarbeiteten Teilleistungen, soweit die AG für diese Verwendung hat.

§ 9

Nutzungsrechte/Veröffentlichung

(1) Der AN räumt der AG die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte ein, sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen sowie materiellen und immateriellen Leistungsergebnisse des AN (nachfolgend gemeinsam: „**Leistungsergebnisse**“) uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Dazu gehört insbesondere, aber nicht abschließend, die Nutzung und Verwertung der Leistungsergebnisse für die Social-Media-Auftritte des Futuriums, insbesondere für Kampagnen, Werbe- und Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und für

Arbeits- und Berichtsunterlagen der AG. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte und Leistungsschutzrechte, sonstigen gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums sowie wettbewerbsrechtlichen Sonderschutzrechte an den Leistungsergebnissen, einschließlich aller Ideen, Vorarbeiten, Entwicklungsstufen, Entwürfen und Gestaltungen. Die AG ist zur ausschließlichen, umfassenden, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten kommerziellen und nicht kommerziellen, physischen und nicht physischen Verwertung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnissen in allen denkbaren derzeit bekannten und unbekannten Nutzungsarten berechtigt, insbesondere zur unbegrenzten Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Ausstellung, Auf- und Vorführung und Sendung.

(2) Die AG ist auch berechtigt, die Leistungsergebnisse zu bearbeiten, zu ergänzen, weiter zu entwickeln oder sonst umzugestalten und die so geänderten Leistungsergebnisse wie die ursprünglichen Leistungsergebnisse zu verwerten.

(3) Die AG ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte ohne weitere Zustimmung des AN ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Rechteeinräumung erfolgt im Zeitpunkt der Entstehung der Rechte und gilt auch nach einer Beendigung des Vertrages und auch dann, wenn, gleich aus welchem Grund, das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

(5) Projektdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagentexte, Audio- und Videodateien, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erstellt oder erworben werden, sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Der AN versichert und steht dafür ein, dass er über die nach diesem Vertrag der AG einzuräumenden Rechte uneingeschränkt verfügen und der AG die Rechte nach diesem Vertrag einräumen kann. Der AN versichert und steht dafür ein, dass die Leistungsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Für die Einholung etwaiger Rechte Dritter im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen des AN ist allein der AN verantwortlich. Im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach diesem Absatz (5) stellt der AN die AG von Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der AG für eine erforderliche Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche sowie alle weiteren etwaigen der AG entstehenden Kosten.

(6) Sämtliche im Zusammenhang mit den Leistungsergebnissen entstehende Namens-, Titel- und Kennzeichnungsrechte stehen der AG zu. Die Anmeldung von Schutzrechten bleibt der AG vorbehalten, insbesondere im Hinblick auf die Eintragung nationaler und internationaler Marken- oder Geschmacksmusterrechte.

(7) Der AN darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse einschließlich der Arbeits- und Dokumentationsunterlagen nicht an Dritte weitergeben. Der AN darf jedoch die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Ergebnisse in angemessenem Umfang, z.B. im Rahmen einer Teilnahme an Wettbewerben, Vergabeverfahren, Bewerbungen, etc. als Referenz angeben.

(8) Das Unterhalten eigener Internetseiten zu dem Projekt ist dem AN nicht gestattet.

(9) Die Einräumung der Nutzungsrechte ist Teil der vereinbarten Vergütung nach § 7 dieses Vertrages.

§ 10

Rücktritt und Kündigungsrecht der AG

(1) Bei Nichterfüllung der Vertragsleistungen durch den AN ist die AG zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung berechtigt.

(2) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die AG berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN ohne Zustimmung der AG gegen seine Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung aus § 4 Abs. 1 verstößt oder bei einer Weitergabe von im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnissen und Ergebnissen einschließlich der Arbeits- und Dokumentationsunterlagen an Dritte.

(3) Kündigt die AG das Vertragsverhältnis gemäß § 10 (1), hat der AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz des entgangenen Gewinns. Auf Nachweis bleiben etwaige Reis- und Übernachtungskosten erstattungsfähig.

(4) Verstößt der AN gegen seine Pflicht aus § 4 Abs. 2 zur Benennung eines*r neuen projektverantwortlichen Grafikdesigner*in, steht der AG ebenso ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu

§ 11

Rückzahlung

(1) Soweit der AN zu viel erhaltene Beträge zurückzuzahlen hat, sind diese vom Zeitpunkt des Empfanges an mit neun Prozentpunkten im Jahr über dem in § 247 Absatz 1 BGB festgesetzten Basiszins (§ 288 Absatz 2 BGB) zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

(2) An die AG zurückzuzahlende Beträge sowie Zinsen sind auf das von der AG benannte Konto einzuzahlen. Bei der Überweisung sind Aktenzeichen und Datum der Zahlungsaufforderung anzugeben.

§ 12

Datenschutz/Verschwiegenheit

(1) Der AN ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, über den Auftrag betreffende Tatsachen, Einzelheiten und Erkenntnisse, die ihm bei der Durchführung des Auftrages mitgeteilt werden oder zur Kenntnis gelangen, auch über den Vertragszeitraum hinaus. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, sofern aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen eine Pflicht zur Offenlegung besteht.

(2) Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 13

Vertragsänderungen und -ergänzungen

(1) Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie unter der Projektbezeichnung dieses Vertrages schriftlich vereinbart worden sind.

(2) Wenn der AN der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die AG während der Vertragsdurchführung stellt, zu einer Erweiterung der Aufgabenbeschreibung führen und nicht zu dem nach § 7 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarten Stundensatz durchgeführt werden können, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachvollziehbar zu begründen. Sofern der AN dies unterlässt, steht ihm ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nicht zu.

§ 14

Besondere Vereinbarungen

(1) Die AG haftet nicht für Schäden aller Art des AN oder Dritter, die aus der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Wird die AG für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt der AN die AG frei.

(2) Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die AG diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

(3) Forderungen des AN gegen die AG können ohne vorherige Zustimmung der AG nicht abgetreten werden.

§ 15

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Berlin (Mitte) vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Bestimmung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so ist die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Lücke aufweist.

§ 17

Ausfertigungen des Vertrages

Der Vertragsschluss kommt durch Zuschlagschreiben des Auftraggebers zustande.

* * *